



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 90.693-2/66

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 20. Jänner 1966 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (NÖ. Weinbaugesetz)

Zu GZl.32 ex 1966
vom 20. Jänner 1966

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	24. FEB. 1966 J. M.
Zl.:	32/1 P. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Feber 1966 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 20. Jänner 1966 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (NÖ. Weinbaugesetz), gemäß Artikel 98 Abs.3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Außerhalb eines Einspruches darf zu dem erwähnten Gesetzesbeschluß folgendes bemerkt werden:

Nach § 8 Abs.1 bedarf die Auspflanzung auf gerodeten Weingartenflächen einer besonderen, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilenden Bewilligung. Diese Bewilligung hat der Weinbautreibende, der den Weingarten gerodet hat und über die Grundfläche Verfügungsberechtigt ist, oder dessen Erbe zu beantragen. Andere Rechtsnachfolger haben die Zustimmung ihres Rechtsvorgängers nachzuweisen.

Abgesehen davon, daß man es hier mit einem Antragsrecht und nicht, worauf der Wortlaut hindeutet, mit einer Antragspflicht zu tun hat, scheint die zitierte Bestimmung zu dem wohl kaum angestrebten Ergebnis zu führen, daß etwa ein Vermächtnisnehmer (arg. andere Rechtsnachfolger als Erben) die Zustimmung seines Rechtsvorgängers zur Antragstellung nachzuweisen hätte.

Was die Strafbestimmung des § 21 Abs.2 lit.e betrifft, so darf auf die Ausführungen in dem auch dem Amt der

niederösterreichischen Landesregierung zugegangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 30. November 1962, Zl. 154.250-2a/62, betreffend den Tätigkeitsbereich des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1961, hingewiesen werden (siehe Seite 3 Z.4). Wie diesen, auf der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beruhenden Darlegungen entnommen werden kann, kann ein Organ einer Gebietskörperschaft, das den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gesetzt hat und zutreffend behauptet, hiebei im Namen einer Gebietskörperschaft gehandelt zu haben, mangels Anwendbarkeit des § 9 VStG. 1950 nicht mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden. Angesichts dieses Umstandes muß die Vollziehbarkeit des § 21 Abs.2 lit.e, soweit sich diese Bestimmung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses im Zusammenhang mit § 12 gegen Organe des Bundes oder des Landes richtet, als in Frage gestellt erachtet werden.

23. Februar 1966
Für den Bundeskanzler:
i.V. WEILER

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

W. Weiler